

Der Grundstein ist gelegt

Aktuelle Situation zum Impfen für Zahnärzte



Foto: Kana Design Image - stock.adobe.com

Bereits im November letzten Jahres hat die Bundeszahnärztekammer ihre Bereitschaft erklärt, die Impfkampagne der Bundesregierung zu unterstützen. „Wir müssen alle verfügbaren Kräfte bündeln, um die vierte Corona-Welle zu brechen. Das schützt Menschenleben“, schrieb zu diesem Zeitpunkt Prof. Dr. Christoph Benz, Präsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK). Die bayerischen Zahnärzte haben sich diesem Aufruf schnell angeschlossen. Auch wenn hier mittlerweile wichtige Grundsteine gelegt werden konnten, besteht weiterhin in zentralen Punkten Regelungsbedarf.

Die ärztliche Schulung ist verpflichtend

Für das selbstständige Impfen durch Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bayern wurden inzwischen die Voraussetzungen geschaffen. So müssen Impfwillige auf Grundlage des Mustercurriculums der BZÄK eine ärztliche Schulung absolvieren. Entsprechende Formate wurden mit Hochdruck entwickelt. Die insgesamt sechs Unterrichtsstunden umfassende Schulung setzt sich zusammen aus einem theoretischen Teil, der über das Online-Fortbildungsangebot der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AÖGW) kostenfrei durchgeführt werden kann (siehe Kasten).

Für den praktischen Part hat die BLZK in Zusammenarbeit mit der eazf im Januar und Februar praktische ärztliche Schulungen inklusive Notfallmaßnahmen bei akuten Impfreaktionen in München und Nürnberg angeboten. Weitere Kurse sind zur Zeit nicht geplant. Die praktische Schulung kann auch in Form einer Hospitation unter ärztlicher Aufsicht beispielsweise in einem Impfzentrum durchgeführt werden.

Für die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Zahnärzte ein Impfzertifikat durch die BLZK.

Das Interesse ist groß: An den 24 Schulungsterminen der eazf haben circa 750 Zahnärztinnen und Zahnärzte teilgenommen. Bis Mitte Februar wurden von der BLZK 275 Impfzertifikate ausgestellt, bis Anfang März werden etwa 600 Impfzertifikate versendet worden sein. Dabei sind auch die enthalten, die über eine Hospitation erworben wurden.

Nicht alle Fragen sind abschließend geklärt

Aus juristischer Sicht spielt die Frage der Haftung eine wesentliche Rolle. Laut dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege werden Schadensersatzansprüche, die nach einem Behandlungsfehler im Rahmen des Impfens gestellt werden, in der Regel nach den Grundsätzen der Amtshaftung abgewickelt. Sobald Zahnärzte in die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) aufgenommen werden, soll dies auch für sie gelten, soweit sie eigenständige Impfungen in der eigenen Praxis oder in einem Impfzentrum vornehmen. Die Haftung würde somit der Freistaat Bayern übernehmen. Die BLZK rät dennoch zur Vorsicht. Die Kammer empfiehlt, mit der Berufshaftpflichtversicherung rechtzeitig abzuklären und sicherzustellen, dass der eigene Versicherungsumfang die Durchführung der Impfung umfasst.

Klärungsbedarf besteht nach wie vor zum Bezug der Impfstoffe und zur Vergütung und Abrechnung der Impfleistungen. Hier ist der Gesetzgeber gefragt. Denn die

entsprechenden Regelungen hängen vor allem von der Aufnahme der Zahnärzte als Leistungserbringer in die CoronaImpfV ab. Diese ist bis zum Redaktionsschluss der Ausgabe noch nicht erfolgt. Fragen zur Übermittlung der Daten im Rahmen der Impfungen, also der Impf-Surveillance, werden derzeit von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung geklärt.

Regelmäßige Updates im Netz

Für impfwillige Zahnärzte bieten BLZK, KZVB und BZÄK auf ihren Webseiten regelmäßige Updates. Hier werden fortlaufend Informationen und Neuerungen eingestellt, die die aktuelle Situation wiedergeben. Zudem finden sich dort Vordrucke für verschiedene Bescheinigungen und weiterführende Links sowie Hinweise auf die Schulungsangebote.

Redaktion BLZK

AKTUELLE INFOS ZUM IMPFEN



blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_corona-impfung.html



kzvb.de/coronavirus/impfung



impfcovid19.de